

EINSCHREIBEN
VORAB PER E-MAIL

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Zu Händen: DI Martin Ulbing
Mariahilferstraße 77 – 79
1060 Wien

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29
A-1020 Wien
Telefon:
Nat. (01) 33161-2020
Int. +43 1 33161-2020
A1 (GSM) +43 664 3312020
Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			6.2.2002

**Betreff: Öffentliche Konsultation zu Rufnummern für eventtarifizierte/SMS-Dienste
Stellungnahme der Mobilkom Austria**

Sehr geehrter Herr DI Ulbing,

mit Interesse haben wir die übermittelten Merkblätter zu den angeführten Diensten gelesen. Wir mussten jedoch mit einiger Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, dass die Anregungen in unserer Stellungnahme vom 7.9.2001, sowie insbesondere auch dem unter erheblichem Zeitaufwand erarbeiteten gemeinsamen Konsenspapier der vier derzeit aktiven Mobilfunkbetreiber vom 21.11.2001, in den nun von der Behörde entwickelten Modellen nur sehr eingeschränkt berücksichtigt wurden.

Vorab möchten wir daher festhalten, dass die in den genannten Papieren angeführten Argumente unserer Meinung nach wie vor Gültigkeit haben, und erlauben uns daher, Kopien der Schreiben auch dieser Stellungnahme nochmals anzuschließen. Insbesondere möchten wir auch nochmals unsere Überzeugung festhalten, dass die EVO für SMS-Dienste nicht anwendbar erscheint, zumal beim Senden eines SMS keine „Verbindung“ iSd für die Informationspflichten relevanten § 6 EVO aufgebaut wird, sondern unmittelbar eine Nachricht übermittelt wird (einseitig, ohne dass dies durch den Empfänger der Nachricht verhindert werden könnte). Es kann auch weder der Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens, noch den Merkblättern selbst, eine Begründung dafür entnommen werden, warum die Behörde eine Anwendbarkeit der EVO offenbar für gegeben erachtet.

Nachfolgend möchten wir nochmals zu den unserer Ansicht nach wesentlichsten Punkten konkret Stellung nehmen:

1. Die Implementierung einer rasch funktionstüchtigen und wirtschaftlich vertretbaren Lösung setzt, wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme angemerkt, voraus, dass in der SMS-Dienstenummer auch eine Codierung des Betreibers enthalten ist, in dessen Netz der Dienst angeschaltet ist. Im SMS-C ist aus technischen Gründen nur der Eintrag einer beschränkten Anzahl von Routing-Kennzahlen möglich. Es ist daher notwendig, dass schon in den ersten Stellen der Dienstenummer die Information über den Dienstenetzbetreiber enthalten ist, dem

das SMS zugestellt werden soll. Andernfalls müsste jede SMS-Dienstnummer bis auf die letzte Stelle bewertet werden (und somit jede einzelne Nummer im SMS-C eingetragen werden), um das Routing zum richtigen Betreiber zu gewährleisten. Dies hätte zum einen unverhältnismäßig großen Einrichtungsaufwand zur Folge, und würde den SMS-C auch sehr bald an seine Kapazitätsgrenzen stoßen lassen. Aus den selben Gründen ist auch die Vergabe von Einzelrufnummern an Diensteanbieter abzulehnen. Auch für eine Portierbarkeit von SMS-Dienstnummern stehen aus den oben genannten Gründen derzeit nicht die technischen Möglichkeiten zur Verfügung.

2. Ebenfalls bereits in der gemeinsamen Stellungnahme angemerkt wurde, dass für eine netzübergreifende, einheitliche Vergebührung eine fixe Zuordnung von Nummerngasse und einheitlichem Tarif notwendig ist. Es ist mit den bestehenden Billing-Systemen nicht möglich, eine unbeschränkte Anzahl von verschiedenen Tarifen zu realisieren. Ähnlich wie derzeit bei den „frei“ kalkulierbaren (Sprachtelefonie-) Mehrwertdiensten wäre daher eine Festlegung auf eine beschränkte Anzahl von Tarifstufen notwendig.
3. Die nun von der Behörde vorgeschlagenen SMS-Diensterufnummernbereiche decken nach Ansicht von Mobilkom nur einen geringen Teil der möglichen Tarifierungsszenarien ab und sind für komplexere SMS-Dienste nur bedingt geeignet (dies sei ungeachtet der Tatsache angemerkt, dass die betreiberübergreifende Realisierung solcher komplexeren Tarifierungsmodelle derzeit auch auf technische Probleme stößt). Es soll jedenfalls vermieden werden, dass durch eine restriktive Festlegung bestimmter Nummerngassen und eine Verpflichtung, dass Dienste jedenfalls aus allen Netzen erreichbar sein müssen, die Entwicklung innovativer SMS-Dienste erschwert oder gar verhindert wird. Zur besseren Veranschaulichung sollen hier einige Beispiele dargestellt werden:
 - Tarifierung des selben Dienstes entweder pro Nutzung oder pro Monat („Abo“):
ein Newsletter etwa könnte pro Abruf bezahlt werden, oder durch einen Pauschalbetrag pro Monat (unabhängig von der Anzahl der Abrufe).
Eine weitere Möglichkeit wäre, nach Anmeldung zu einem solchen Dienst den Kunden dann automatisch per SMS mit den gewünschten Newsmeldungen zu versorgen, und nur die dann tatsächlich vom Kunden empfangenen SMS zu verrechnen (Verrechnung der Mobile-terminated-SMS).
 - unterschiedliche Tarifierung von verschiedenen SMS zum selben Dienst:
beim „A1-Mobile Guide“ wird beispielsweise die erste Abfrage eventtarifert („Wo ist die nächste Apotheke?“), allfällige Zusatzfragen (z.B. eine andere Apotheke in der Nähe, Öffnungszeiten, zusätzliche Informationen, usw.) werden wie ein normales SMS tarifert; ähnlich beim Spiel „Mobiler Millionär“, wo die Fragen eventtarifert, eventuell vom Kunden gewünschte Hilfsinformationen jedoch zum normalen SMS-Tarif abgerechnet werden.
4. Mobilkom stimmt grundsätzlich zu, dass Tariftransparenz für den Kunden ein wichtiger Punkt bei SMS-Diensten ist. Es muss jedoch auch darauf Bedacht genommen werden, Services (auch wenn sie nicht in, wie von der Behörde vorgesehen, „vortariferten“ Nummerngassen 0901 T xxx liegen) nicht durch übertriebene Tarifinformationspflichten (auch bei geringen Beträgen) für die Kunden unattraktiv zu machen. Insbesondere bei Diensten, die nicht auf nur ein Anfrage- bzw. Antwort-SMS beschränkt sind, sondern wo bei einer Dienstleistung mehrere SMS-Nachrichten ausgetauscht werden, muss eine praktikable Lösung gefunden werden, die sowohl das Informationsbedürfnis des Kunden als auch eine unkomplizierte Handhabung des Dienstes gewährleistet. Beim oben angeführten „A1-Mobile Guide“ erfolgt zum Beispiel eine Tarifinformation am Anfang, in der über die einmalige Eventtarifierung und die Tarifierung allfälliger weiterer SMS zum normalen SMS-Tarif aufgeklärt wird. Durch Bestätigung dieses SMS ist die Tarifinformation dann abgeschlossen. Eine Tarifinformation mittels Bestätigungs-SMS für jede einzelne Zusatzfrage würde den Kunden sicherlich verärgern. In einer vortariferten Nummerngasse ist die Erbringung des Dienstes in dieser

Form jedoch auch nicht möglich, zumal diesfalls für jedes SMS der selbe (vortarifizierte) Tarif zur Verrechnung gelangen würde.

5. Die im Merkblatt für den Nummernbereich (0)901 vorgesehene Tariffinformation für „frei tarifizierbare“ Dienste (siehe dazu auch oben Pkt. 2.) ist in dieser Form derzeit nicht realisierbar. Es ist insbesondere bei Prepaid-Teilnehmern, wo ja ein „Hot Billing“ erfolgen muss, nicht möglich, die Tarifierung eines SMS von der Absendung (bzw. Nicht-Absendung) eines späteren SMS abhängig zu machen. Es besteht nach Ansicht von Mobikom wegen Nicht-Anwendbarkeit der EVO (siehe dazu ganz oben) aber auch keine Verpflichtung zu einer kostenlosen Tariffinformation.
6. Es muss jedenfalls, schon allein aus Gründen der technischen Machbarkeit, auch weiterhin möglich sein, bestimmte SMS-Dienste nur netzintern anzubieten. Als Beispiel sei wiederum der „A1-Mobile Guide“ angeführt, bei dem der genaue Standort des Kunden geortet wird. Dies ist uns selbstverständlich nur bei A1-Kunden möglich. Es kann jedoch auch aus billingtechnischer Sicht unmöglich sein, derzeit bestimmte Dienste betreiberübergreifend anzubieten. Auch im Sinne der Endkunden ist jedoch die Entwicklung und Erbringung derartiger Dienste durchaus wünschenswert. Einzige Alternative wäre es, solche Dienste gar nicht anzubieten, was jedoch nach Ansicht von Mobikom eindeutig im Widerspruch zu den Zielen des § 1 Abs 1 TKG stehen würde.
7. Insbesondere für Sprachdienste erscheint es im Sinne einer möglichst vielfältigen Produktentwicklung gelegen, dass auch eine Kombination von Eventtarifierung und zeitabhängiger Tarifierung möglich sein sollte. Es sind nach Ansicht von Mobikom durchaus Dienste denkbar, bei denen eine Unterscheidung von Transaktionskosten (also Kosten, die zeitabhängig durch die technische Übertragung von Sprache bzw. Daten entstehen) und Servicekosten (der „Mehrwert“ des Dienstes im engeren Sinn) sinnvoll machen. Dies könnte durch eine Eventvergebührung in Verbindung mit einer Standard-Zeittarifierung (z.B. die Kosten eines Gespräches zum Festnetz) erreicht werden. Eine Pauschalierung der Transaktionskosten im Eventtarif könnte sich bei komplexeren Applikationen zum Nachteil des Kunden auswirken. Bei Sprachdiensten könnte auch die Information des Teilnehmers durch die Tonbandansage problemlos garantiert werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die von der Behörde vorgeschlagenen neuen Nummerngassen unter den derzeitigen technischen Möglichkeiten nur bedingt einsetzbar sind und daher allenfalls zusätzlich, als Ergänzung zu bestehenden SMS-Diensten, sinnvoll sein können. Die Erbringung von Diensten (die möglicher Weise auch nicht aus allen Netzen erreichbar sind) in anderen als diesen Nummerngassen muss auch in Zukunft möglich sein. Mobikom möchte die Behörde jedoch ersuchen, die in dem gemeinsam erarbeiteten Papier der Mobilfunkbetreiber aufgezeigten Varianten einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und ist überzeugt, dass ausgehend von diesen Vorschlägen eine technisch realisierbare und für Kunden wie Betreiber sinnvolle Lösung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

mobikom
a u s t r i a

Dr. Alexander Zuser

BD - Leiter Interconnection – Carrier Relations

i.V. Mag. Gert Paulhart

2 Anlagen